

Informationen zum Datenschutz (Art. 12, Art.13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))

Verarbeitungstätigkeit: Verständigungs- und Schiedsverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verwendet zur Erfüllung seiner gesetzlichen und (vor-) vertraglichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören auch Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben könnten, oder welche wir von Dritten über Sie erhoben haben könnten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

1. Kontaktadresse des BZSt und des/der Datenschutzbeauftragten.

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Telefon: 0228 406-0

Fax: 0228 406-2661

E-Mail: poststelle@bzst.bund.de

De-Mail: poststelle@bzst.de-mail.de

Den/die Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie über die E-Mail-Adresse:

Datenschutz@bzst.bund.de

2. Verarbeitungszweck

- Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen und nach EU-Schiedskonvention (Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 Nr. 5 Finanzverwaltungsgesetz), vgl. BMF-Merkblatt v. 13 Juli 2006 (BStBl I 2006, 461). Zu den Verständigungsverfahren in diesem Sinne gehören auch Verfahren zu Vorabverständigungen über Verrechnungspreise (sogenannte Advance Pricing Agreements), vgl. BMF-Merkblatt vom 5. Oktober 2006 (BStBl I 2006, 594). Es handelt sich insgesamt um Verfahren, die nur auf Antrag eines Steuerpflichtigen durchgeführt werden.
- Statistische Zwecke im Zusammenhang mit diesen Verfahren

3. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung

§ 29b Abs. 1 Abgabenordnung i. V. m. § 5 Nr. 5 Finanzverwaltungsgesetz; hinsichtlich der Verarbeitung zu statistischen Zwecken Art. 5 Abs. 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung

4. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Name und Anschrift von Antragstellern (und ggf. deren Vertretern) von Verständigungsverfahren (einschließlich APA-Verfahren) und Schiedsverfahren (Verfahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 FVG)

- steuerliche Verhältnisse der Antragsteller, soweit für die Durchführung der Verfahren relevant (z.B. Einkünfte, Steuererklärungen, Steuerbescheide, für die abkommensrechtliche Würdigung relevante Sachverhaltsinformationen, insbesondere zu grenzüberschreitenden Transaktionen und Tätigkeiten); gespeichert wird der gesamte zu einem Fall geführte Schriftverkehr
- ggf. auch Daten über Dritte, soweit für die Durchführung der Verfahren relevant (z. B. Angaben über Beschäftigte oder Geschäftspartner von Antragstellern)
- Eckdaten zu den o. g. Verfahren (insbesondere Antragseingang, Stichworte zum Verfahrensgegenstand, umstrittene Bemessungsgrundlage, Erledigungsdatum und Erledigungsart)
- Namen und dienstliche Kontaktdaten der Bearbeiter im BZSt sowie von deren Ansprechpartnern in Landesfinanzbehörden und ausländischen zuständigen Behörden

5. Empfänger der Daten

Im Rahmen der Bearbeitung der Verständigungsverfahren (einschließlich APA-Verfahren) und Schiedsverfahren erfolgen Abstimmungen mit den für den Antragsteller zuständigen Landesfinanzbehörden. Dabei werden die für die Durchführung des Verfahrens relevanten Daten, z.B. die Antragsunterlagen, weitergegeben. Die Landesfinanzverwaltung ist darüber hinaus für die Umsetzung der Ergebnisse von Verständigungsverfahren zuständig, dazu wird sie über die Ergebnisse informiert.

Ziel der Verfahren ist eine Verständigung mit der jeweiligen ausländischen zuständigen Behörde. Dazu werden auch an die ausländische zuständige Behörde die für die Durchführung des Verfahrens relevanten Daten, z. B. die Antragsunterlagen, weitergegeben. Kommt es zu Schiedsverfahren, erfolgt auch eine Weitergabe an die jeweiligen Schiedspersonen und ggf. deren Mitarbeiter.

6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Die Aufnahme von Regelungen zur Aufbewahrung von Daten über Verständigungsverfahren (einschließlich APA-Verfahren) und Schiedsverfahren in die Bestimmungen über Aufbewahren und Aussondern von Unterlagen der Finanzverwaltung (AufbewBest-FV) (bisher BMF-Schreiben vom 01.06.2011, BStBl I 2011, 632) befindet sich in der Abstimmung mit dem BMF. Die Dauer der Aufbewahrung/Speicherung von Unterlagen/Daten zu Verständigungsverfahren (einschließlich APA-Verfahren) und Schiedsverfahren wird sich nach dem Ergebnis dieser Abstimmung richten.

7. Ihre Betroffenenrechte

Grundsätzlich haben Sie als betroffene Person die Rechte auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO). Weiterhin haben Sie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).

8. Nutzung von Datenquellen, nur bei Dritterhebung (Artikel 14 DSGVO)

Im Rahmen der Durchführung der o. g. Verfahren erhält das BZSt auch Daten von der jeweils zuständigen Landesfinanzverwaltung und von der jeweiligen ausländischen zuständigen Behörde (insbesondere Information über dort eingegangene Anträge; Weiterleitung solcher Anträge; Darstellung des für das Verfahren relevanten Sachverhalts und Bewertung aus Sicht der Landesfinanzverwaltung bzw. der ausländischen zuständigen Behörde).

Diese Informationen sind in der Regel nicht öffentlich zugänglich.

Außerdem werden auch öffentlich zugängliche Quellen, z. B. Handelsregister, genutzt.

9. Grundlage für die Bereitstellung Ihrer Daten, nur bei Direkterhebung (Artikel 13 DSGVO)

§ 29b Abs. 1 Abgabenordnung i. V. m. § 5 Nr. 5 Finanzverwaltungsgesetz. Die Informationen dienen der Bearbeitung des Antrags auf ein Verständigungs- und ggf. Schiedsverfahren bzw. der Durchführung eines solchen Verfahrens. Werden die für das beantragte Verfahren erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt, kann das beantragte Verfahren nicht durchgeführt werden.